

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verschollenheitsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots und der Todeserklärung sollen Verschollenheitsfälle von Ostumsiedlern vor allem aus der ehemaligen Sowjetunion wirksamer und kostengünstiger bearbeitet werden. Die vorgeschlagene Neuregelung hat vorsorglich auch zu erwartende Verschollenheitsfälle im Zusammenhang mit noch tausenden ungeklärten Schicksalen von Insassen der Internierungslager in der ehemaligen DDR bzw. sowjetischen Besatzungszone im Auge.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, den Gerichten abweichend von der bisher zwingend vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung in einer Tageszeitung alternativ aus zweckdienlichen Gründen die öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 400 01 — Ve 20/93

Bonn, den 4. Oktober 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verschollenheitsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verschollenheitsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verschollenheitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Aufgebot muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann abweichend anordnen, daß eine einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger erfolgt, wenn dies dem Zweck des Aufgebots dienlich ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „werde“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zwischen dem Tage, an dem das Aufgebot zum ersten Mal durch eine Tageszeitung oder den Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht ist, und dem nach § 19 Abs. 2 Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt muß eine Frist (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.“

3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die erste öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung, auch soweit dieses Gesetz daneben eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung oder im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht ist.“

4. In § 27 wird das Wort „werde“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden, sofern das Gericht nicht abweichend anordnet, daß eine einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger erfolgt. Das Gericht kann anordnen, daß diese Aufforderung daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht wird. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb derer die Anzeige zu machen ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Gerichte sind in jüngster Zeit mit Fällen befaßt, in denen Ostumsiedler Angehörige für tot erklären lassen wollen, die vor dem Zweiten Weltkrieg als Angehörige der deutschstämmigen Bewohner in der damaligen Sowjetunion von russischer Miliz abgeholt und verschleppt worden sind. Für diese Verschollenheitsfälle sind nach §§ 20, 24 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 59) Aufgebot und Todeserklärung zwingend durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntzumachen. Für die Betroffenen ist eine Tageszeitung der kostenaufwendigste Weg für diese Veröffentlichung und zudem unwirksam, da die gewollten Adressaten der Bekanntmachung nicht oder allenfalls zufällig erreicht werden. Die Kostenfrage berührt auch den Staatshaushalt nachteilig, da in diesen Fällen nicht selten Prozeßkostenhilfe bewilligt werden muß.

Der Entwurf zielt deshalb darauf ab, den Gerichten mit dem Bundesanzeiger alternativ ein Blatt für die öffentliche Bekanntmachung in ihr Ermessen zu geben, das in den Verschollenheitsfällen deutschstämmiger Aussiedler zweckmäßiger und kostengünstiger ist.

Der Entwurf beschränkt die alternative Veröffentlichungsmöglichkeit nicht expressis verbis auf den Hauptanwendungsfall der Ostumsiedler aus der ehemaligen Sowjetunion, da es rechtspolitisch geboten ist, andere einzelne Fälle gleich zu behandeln. Gedacht ist dabei vor allem an das Schicksal von Bürgern, die bis in die 50er Jahre in Internierungslagern in der ehemaligen DDR bzw. sowjetischen Besatzungszone interniert wurden. Noch heute gibt es tausende ungeklärte Fälle.

Für die öffentliche Bekanntmachung des Todeserklärungsbeschlusses gemäß § 24 bedarf es keiner ausdrücklichen Gesetzesänderung, da dort in Absatz 1 Satz 2 ohnehin auf die entsprechende Anwendung von § 20 verwiesen wird.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die geplante Gesetzesänderung keine Kosten. Vielmehr kann eine geringfügige Entlastung des Staatshaushaltes angenommen werden, da sich bei den preisgünstigeren Bekanntmachungen im Bundesanzeiger die Kosten für die in diesen Verschollenheitsfällen häufige Prozeßkostenhilfe reduzieren. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die einzelfallbezogene Kostenersparnis im Gesamtvolumen niedrig ist und die Wirtschaft durch die Regelung nicht berührt wird.

II. Einzelbegründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 20)**

Der Entwurf führt eine Ermächtigung der Gerichte ein, alternativ über die Veröffentlichungsform zu befinden.

Durch Absatz 1 Satz 2 soll im Grundsatz nicht die vorrangige Veröffentlichung des Aufgebots in einer Tageszeitung aufgegeben werden. Die Veröffentlichung des Aufgebots in einer Tageszeitung in den „normalen“ Fällen der allgemeinen Verschollenheit oder besonderen Verschollenheit bei erhöhten Lebensgefahrssituationen (§§ 4 bis 7 Verschollenheitsgesetz) hat auch weiterhin ihren guten Grund. Der an der Sachverhaltsaufklärung mitwirkende Kreis der Interessenten kann in diesen Fällen am ehesten erreicht werden.

In den genannten Verschollenheitsfällen deutschstämmiger Aussiedler oder Internierter, auf die die Gesetzesänderung in erster Linie abzielt, ist hingegen eine solche Veröffentlichung fast bedeutungslos. Die Verschollenheit liegt hier meist soweit zurück, daß — wenn überhaupt — vor allem noch Suchdienste sowie Behörden zur Aufklärung beitragen können. Es soll deshalb in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt werden, die Verschollenheitsfälle herauszufiltern, in denen eine vom Grundsatz abweichende Veröffentlichungsform zweckmäßiger ist. Die dazu erforderliche gesetzliche Ermächtigung ist durch Ergänzung von § 20 Abs. 1 Verschollenheitsgesetz zu erreichen.

Dabei soll die abweichende Anordnung als Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 gehandhabt werden und zugleich die im letzten Halbsatz genannte Bedingung den Ermessensspielraum des Gerichts von vornherein gesetzlich begrenzen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 1)

Zur Bestimmung der Aufgebotsfrist nimmt Absatz 1 auf die nach § 20 Abs. 1 vorgesehene Weise der Veröffentlichung Bezug, die dafür jetzt ausschließlich eine Tageszeitung vorsieht.

Durch die geplante Änderung von § 20 Abs. 1, die alternativ auch den Bundesanzeiger für die Veröffent-

lichung zuläßt, muß diese Alternative entsprechend auch in § 21 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 3)

Zu § 24 Abs. 3 Satz 2 wird der Zeitpunkt bestimmt, mit dem die Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung als bewirkt gilt. Da hier *expressis verbis* die Bekanntmachung in einer Tageszeitung genannt ist, muß die durch die geplante Änderung von § 20 Abs. 1 vorgesehene Alternative des Bundesanzeigers aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Die veraltete bisherige Fassung wird sprachlich korrigiert.

Zu Nummer 5 (§ 43 Abs. 1)

Durch den neuen § 20 Abs. 1 Satz 2 ist angezeigt, den bisher synchronen § 43 Abs. 1 Satz 1 gleichartig zu ändern. Das Verfahren für die Feststellung der Todeszeit (§§ 39 ff.) ist dem Aufgebotsverfahren angepaßt, da der Feststellung der Todeszeit die Feststellung des ohnehin feststehenden Todes immanent ist. Das wird mit dem Entwurf durch Absatz 1 Satz 1 zweiter und dritter Halbsatz klargestellt. Von der synchronen Regelung des Entwurfs zu § 20 Abs. 2 war nur so weit abzuweichen, als auf die dort genannte Bedingung für den Ermessensspielraum des Gerichts bei § 43 Abs. 1 Satz 1 zu verzichten war, da das Gericht unter den in § 42 Abs. 2 genannten Voraussetzungen schon ermächtigt ist, sogar gänzlich von der öffentlichen Aufforderung abzu-
sehen.

